

Bedürfniß seines Ortes bestimmen und verlangen kann, zugefandt werde, so muß er selbst die Fracht davon tragen. Von Continuationen trägt der Empfänger die Fracht, wenn er dieselben nicht abbestellt hat.

IX.

Reste, die während der Messe nicht geliefert werden, sind als nicht geschrieben anzusehen, weil ein jeder das nicht fertige Buch als Neuigkeit einsenden kann und dabei nichts verliert.

X.

Kein Verleger darf seine Verlagsbücher da, wo ein thätiger Buchhändler ist, der ordentlich zahlt, an irgend eine Person, weder Gelehrte noch Buchbinder, noch Antiquare oder Trödler, noch sonst Jemanden, oder an irgend ein Institut in Commission geben. Er soll ferner weder durch Annoncen, noch durch Umschläge, noch auf irgend eine andre Weise Privatpersonen Rabatt von seinen Verlagsbüchern anbieten. Eben so wenig darf er Nettopreise weder auf den Titeln der Bücher, noch in Journalen, noch in andern öffentlichen Blättern bekannt machen.

XI.

Der Preis eines Buches darf nicht eher herabgesetzt werden, als bis es zehn Jahre alt ist; sonst muß der Verleger sich gefallen lassen, daß jeder Buchhändler, der noch ein Exemplar davon auf dem Lager hat, solches gegen Erstattung des Nettopreises zurückgibt.

XII.

Der Verleger, welcher versiegelte Geheimnisse ausgiebt, darf sich nicht beschweren, wenn die Buchhändler solche eröffnen, und ist gehalten, im Fall des Nichtabfages derselben, auch eröffnete zurückzunehmen.

XIII.

Ein altes Buch unter einem neuen Titel zu verkaufen, wird als Betrug angesehen, wenn der Verleger nicht auf dem neuen Titel die Veränderung anzeigt, und ein jeder kann ein solches Buch auch noch nach Jahren zurückgeben. Auch darf nicht ein und dasselbe Buch unter verschiedenen Titeln erscheinen, wenn nicht diese Titel neben einander gedruckt sind, welches keinem Verleger verwehrt werden kann.

XIV.

Diejenigen Handlungen, welche bereits ihre Geschäfte unter einer allgemeinen Firma, z. B. Bureau, Comptoir, Expedition u. s. w. treiben, und deren Besitzer noch nicht namentlich bekannt sind, werden hierüber die nöthige Auskunft zu geben gehalten sein.

XV.

Der Jahrgang aller Journale, welcher mit dem neuen Jahre anfängt, muß auf neue Rechnung gesetzt werden. Doch muß jeder Buchhändler dem Verleger in der Jubiläum-Messe bestimmt angeben, wie viel Exemplare er behalten will, und davon darf er kein Exemplar remittiren.

XVI.

Es wird außer dem §. III. beschriebenen Schuldbuche den Vorstehern, welche jenes Buch beständig in den Händen haben, noch ein Notizbuch übergeben. In dieses Buch kann jeder Buchhändler seine traurigen Erfahrungen über böse Kunden zur Warnung Anderer schreiben, damit nicht unzuverlässige Leute, oder wohl gar Betrüger einen Buchhändler nach dem andern in Schaden bringen. Auch können unerlaubte

Handlungen andrer Art, die einer Klüge bedürfen, durch die Vorsteher in diesem Buche zur Warnung Anderer dargestellt werden. Doch darf keine Beschwerde eines Buchhändlers gegen einen andern Buchhändler von jenem selbst eingetragen werden, sondern, wenn eine solche Beschwerde eine wichtige ungerichte Handlung betrifft, so muß solche schriftlich den Vorstehern übergeben, von diesen geprüft und, wenn sie solche gegründet finden, eingetragen werden. Aus dieser Bestimmung folgt von selbst, daß gewöhnliche Mißverständnisse, Zänkereien, Uebereilungen, unvorsichtige Worte, Empfindlichkeiten, Klatschereien, persönliche Beleidigungen, welche für die Obrigkeit gehören, in dieses Buch gar nicht eingezeichnet werden können, sondern nur solche Dinge, welche einen nachtheiligen Einfluß auf den ganzen Buchhandel haben können oder wider die einmal allgemein angenommenen Grundsätze desselben streiten.

XVII.

Bücherlotterien sind dem Buchhandel und der Literatur nachtheilig. Wenn ein Mann an einem Orte sein Capital für ein Waarenlager verwendet, welches ihm sein mäßiges Auskommen, bei vieler Arbeit und Mühe, giebt, und sein Nachbar durch eine Lotterie die ganze Summe des Geldes, die in jener Gegend in einem oder mehreren Jahren für Bücher in Umlauf gesetzt wird, an sich zieht, welcher Nachtheil wird daraus für jenen Buchhändler entstehen! Was einem recht ist, ist dem andern billig, und so würden am Ende die vermehrten Lotterien alle Waarenlager zerstören, die zum Besten der Literatur und nicht immer zum Vortheil des Besitzers unterhalten werden. Dieser Punkt ist so wichtig, daß jeder Buchhändler in vorkommenden Fällen bei seiner Obrigkeit dagegen einkommen wird. Kein Verleger kann verlangen, daß Jemand seine Bücher aufs Lager lege, wenn er selbst dieselben durch Lotterien überall austreut. Deshalb ist derjenige, welcher künftig seine Verlagsbücher durch Lotterien verbreitet, gehalten, alle Exemplare der ausgespielten Artikel, die andere Buchhändler ihm von ihrem Lager remittiren, gegen Ersatz des Nettopreises unweigerlich zurück zu nehmen.

XVIII.

Wer nachdruckt, oder einen Nachdruck durch Kataloge oder andre Mittel zum Verkaufe bekannt macht, verliert bei allen Buchhändlern Achtung und Zutrauen, und ein Jeder, der mit seinen Collegen ferner in Verbindung stehen will, hebt mit dem Nachdrucker sowohl als mit demjenigen, der einen Nachdrucker aufmuntert oder Vorschuß leistet, die Rechnung auf. Die Ausrottung des Nachdrucks ist ein so wichtiger Gegenstand, daß er die Berathschlagung einer eigenen Deputation und die Vereinigung aller Buchhandlungen erfordert. Bis dahin benachrichtige jeder rechtliche Buchhändler den Verleger von der Erscheinung eines Nachdrucks, sobald dieser zu seiner Kenntniß kommt, damit der Verleger sich mit ihm in Absicht eines Preises vereinigen kann, der ihn in den Stand setzt, seine Kunden, die den Nachdruck um des wohlfeilen Preises willen verlangen, durch das Original zu befriedigen, und sich auf diese Art seine Kundschaft zu erhalten."

Man wird auf den ersten Blick gewahr werden, daß mancher, damals wichtige, Punkt für unsere Zeit alle Bedeutung